

## **Antrag**

**der Abgeordneten Manfred Such, Cem Özdemir und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Erkennbarkeit von Polizeibeamten durch Namensschilder oder Dienstnummern**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. alle in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen mit optisch attraktiven Namensschildern oder Dienstnummern auszustatten und anzuweisen, diese während der Dienstausübung – v. a. bei verbandsmäßigem Einsatz des Bundesgrenzschutzes, nicht jedoch bei verdeckten kriminalpolizeilichen Einsätzen des BKA – grundsätzlich deutlich sichtbar auf der Dienstkleidung zu tragen;
2. im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den Bundesländern – etwa in der Innenministerkonferenz – darauf hinzuwirken, daß diese entsprechende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich treffen;
3. hinsichtlich der Bereitschaftspolizei der Länder in den mit diesen geschlossenen bzw. zu schließenden Verwaltungsabkommen über die anteilige Bundesfinanzierung eine entsprechende Auflage verbindlich vorzusehen.

Bonn, den 26. Juni 1995

**Manfred Such**  
**Cem Özdemir**  
**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

### **Begründung**

Amnesty International hat in ihrer aktuellen, am 16. Mai 1995 vorgestellten Studie betreffend Polizeiübergriffe gegen Ausländerinnen und Ausländer („Ausländer als Opfer – Polizeiliche Mißhandlungen in der Bundesrepublik Deutschland“) als Konsequenz aus den festgestellten Defiziten ausgeführt: „Die Organisation empfiehlt den Polizeibehörden in Bund und Ländern, ernsthaft zu prüfen, ob nicht alle uniformierten Beamten verpflichtet werden sollten, eine Art persönliches Erkennungszeichen an der Uniform zu tragen, beispielsweise ihre Dienstnummer oder ihren Namen.“

1. Vor allem in geschlossenen Einheiten sind die mit Helm und Schild eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten praktisch anonym, für die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr individuell erkennbar und bei Zusammenstößen erfahrungsgemäß vielfach nicht bereit, sich entsprechend den geltenden Dienstanweisungen (z. B. für den BGS: Erlaß des BMI vom 3. März 1980, MBIBGS Nr. 6/80 S. 85) auf Verlangen den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber auszuweisen. Dies beeinträchtigt nicht nur das Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei, sondern gefährdet oder verunmöglicht auch die Aufklärung selbst nachweisbarer Kompetenzüberschreitung einzelner Einsatzkräfte.
2. So scheiterten beispielsweise nach der Räumung eines besetzten Hauses in Frankfurt im Herbst 1989 Ermittlungen gegen Polizeibeamte, die erhebliche Tötlichkeiten u. a. gegen anwesende Landtagsabgeordnete begangen hatten, weil die Staatsanwaltschaft die Täter nicht namhaft machen konnte (FR 26. Oktober 1989).

Die Staatsanwaltschaft Itzehoe mußte aus dem gleichen Grunde 1987 ein Ermittlungsverfahren wegen eines „rechtswidrigen“ Hubschraubereinsatzes vor dem AKW Brockdorf am 7. Juni 1986 einstellen, wobei dem Einstellungsbescheid zufolge ein – allerdings nicht konkretisierbarer – Teil der vernommenen Polizeizeugen mit Sicherheit falsch ausgesagt hatte (vgl. 120. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 1989, Sten. Prot. S. 8823 C).

Nachdem in der Frankfurter Rohrbachstraße am 3./4. November 1981 Bürgerinnen und Bürger zum Speißrutenlauf durch ein Polizeispalier gezwungen worden waren und dabei z. T. erhebliche Verletzungen davontrugen, wurde – nachdem die beteiligten Polizeibeamten gleichfalls nicht identifiziert werden konnten – der verantwortliche Einheitsführer P. wegen Körperverletzung im Amt verurteilt.

Nachdem durch eine Sondereinheit der Berliner Polizei (EbLT) am 10. Oktober 1987 bei Demonstrationen gegen die Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf 19 Menschen verletzt wurden, konnten die Täter bis auf eine Ausnahme gleichfalls nicht ermittelt werden, auch weil die Polizisten sich zusätzlich mit einem Tuch unter dem Helm-Visier verummumt hatten (TAZ 5. Oktober 1988).

In einer Untersuchung des Londoner Sekretariats von Amnesty International („Bundesrepublik Deutschland: Mißhandlungen im Hamburger Polizeigewahrsam“) vom Januar 1994 wird die Identifizierbarkeit von Tätern in Uniform zusammengefaßt als ein „schwerwiegendes Problem“ bezeichnet, da der Nachweis individueller Täterschaft selbst bei Beteiligung von nur zwei Beamten „wiederholt“ nicht gelinge (Seite 7).

Auch in der jüngsten Studie von Amnesty International (s. o.) wird die mangelnde Identifizierbarkeit der Polizisten als wiederkehrendes und unbedingt abzustellendes Defizit bezeichnet (Seiten 16 ff., 51 f.).

Gleichfalls werden in der von „Aktion Courage – S.O.S. Rassismus“ im Dezember 1994 veröffentlichten umfangreichen Dokumentation über „Polizeiübergriffe gegen Ausländerinnen und Ausländer“ zahlreiche Beispiele fehlender Identifizierungsmöglichkeit erwähnt (z. B. Seiten 13, 17, 37)

Im Bereich der Bundespolizei mußten von den im Zeitraum 1992 bis 1994 aufgrund von Bürgerbeschwerden eingeleiteten 193 Strafermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes etwa 70 vom Hundert mangels Feststellbarkeit von Täter oder Tatumständen eingestellt werden (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 13/482).

3. In anderen Staaten wie den USA oder Großbritannien ist es selbstverständliche Praxis, eine solche Identifizierbarkeit auch im Polizeibereich durch Namens- oder Nummernschilder zu ermöglichen. Für die USA gilt dies selbst für Städte mit einer hohen Kriminalitätsbelastung wie Chicago (seit 1965), Los Angeles (seit 1972) oder New York (seit 1975). Die dort – nach anfänglichen Klagen der Polizeigewerkschaften – gemachten positiven Erfahrungen mit Namensschildern haben in Deutschland verbreitete Besorgnisse, eine solche Regelung könnte zu Denunziationen oder privaten Bedrohungen der Polizisten führen, nicht bestätigt (vgl. Greifeld, ZRP 1982, 319). Ab dem März 1990 wurde auch in der (ehemaligen) CSFR eine Nummernschild-Lösung eingeführt, wie sie dort schon während des „Prager Frühlings“ 1968 galt.
4. In Deutschland galt die erstmals 1848 durchgesetzte persönliche Kennzeichnung von Polizeibeamten nur für eine begrenzte Zeit, ebenso wie nach 1945 die Nummern- bzw. spätere Namensschild-Regelung in der amerikanischen Besatzungszone. In der Bundesrepublik Deutschland, die im Vergleich zu den Staaten des Warschauer Pakts gemeinhin eine striktere Gewährleistung der Bürgerrechte für sich reklamierte, stießen derartige Initiativen zur Erhöhung der Transparenz staatlichen Handelns bisher auf erhebliche Widerstände. Die regionalen – teils modellhaften – Regelungen zur meist freiwilligen Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie bei Verkehrs- oder „bürgernahen“ Polizisten reichen nicht aus, denn gerade in brisanten Einsatzsituationen fehlt damit die Identifizierbarkeit weiterhin.
5. Die Innenministerkonferenz (1971) sowie deren Arbeitskreis II (1952, 1962) hatten Kennzeichnungsforderungen zunächst ebenso abgelehnt wie 1968 die Landtage von Hessen und Schleswig-Holstein sowie der Berliner Senat (vgl. Ebert, BePo heute 1990, S. 20).

Ab April 1978 wurde ein Modellversuch bei der Verkehrspolizei Tübingen erfolgreich abgeschlossen.

Der „Alternativentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz von Bund und Ländern“ (AEPolG) aus dem Jahr 1979 sah in § 36 eine persönliche Kennzeichnung verbindlich vor.

Seit den 70er Jahren forderte die Berliner FDP Namensschilder zumindest für die sog. Bezirksbeamten („KOB's“), schrieb dies 1985 auch in der damaligen Senats-Koalitionsvereinbarung fest und erneuerte diese Forderung nochmals auf dem Landesparteitag im Juni 1987; eingeführt wurde jedoch 1989 lediglich eine erweiterte Dienstkartenregelung auch für geschlossene Einsätze.

In Hamburg tragen seit 1984 die „bürgernahen Beamte“ obligatorisch ein Namensschild. Nach Bekanntwerden zahlreicher polizeilicher Übergriffe v. a. auf Ausländer hat interessanterweise 1994 ausgerechnet die Leitung der Hamburger Bereitschaftspolizei – gegen den Widerstand der Gewerkschaft der Polizei (vgl. Deutsche Polizei 10/1994, Ha 9) – in einer von allen Hundertschaftsführern getragenen Erklärung (vgl. Deutsche Polizei 11/1994, Ha 5) angekündigt, „in wesentlichen Aufgabenfeldern“ der Bereitschaftspolizei Namensschilder tragen zu lassen. 1995 verfügte der Innensenator mit nahezu einhelliger Zustimmung des Innenausschusses der Bürgerschaft, daß Berufsanfänger bei der Polizei sowie Führungskräfte ab mittlerer Führungsebene auch in geschlossenen Einsätzen zum Tragen von Namensschildern verpflichtet sind, während alle anderen Polizeikräfte auf freiwilliger Basis hierzu aufgefordert sind.

Im Bereich des Polizeipräsidioms Düsseldorf gilt seit Dezember 1988 eine freiwillige Namensschildregelung, die anfangs sogleich von etwa einem Fünftel der Beamten praktiziert wurde (SZ 25. August 1989).

Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (AsJ) forderte im Februar 1988 erstmals eine grundsätzliche Kennzeichnung. Nachdem deren schleswig-holsteinischer Landesverband für das nördlichste Bundesland im August 1989 ausdrücklich Namensschilder verlangt hatte, wurde eine solche Regelung dort auf freiwilliger Basis eingeführt.

In Bayern wird das freiwillige Tragen von Namensschildern nur zu bestimmten (repräsentativen) Anlässen zugelassen; weitergehende Forderungen von Bündnis 90/Die Grünen im Landtag wurden durch das bayrische Innenministerium zurückgewiesen (SZ 25. August 1989).

In Baden-Württemberg wurde eine entsprechende Regelung nach einem Modellversuch in Stuttgart seit August 1993 landesweit erweitert: das Tragen von Namensschildern ist den Polizisten nunmehr gestattet, wird jedoch in geschlossenen Einheiten oder brisanten Einsatzsituationen bislang nicht praktiziert (DER SPIEGEL 32/1993).

In Niedersachsen hat die Polizeireform-Kommission in ihrem Abschlußbericht das Tragen von Namensschildern als vertrauensbildende Maßnahme empfohlen. Im Jahr 1994 wurde ein entsprechender Modellversuch im Bereich der Polizeiinspektion Landkreis Nienburg sowie im Landkreis Nienburg durchgeführt. Nach erfolgreichem Verlauf soll die Regelung auf freiwilliger Basis landesweit ausgedehnt werden.

In Hessen wurde in zwei Modellbezirken das Tragen von Nummernschilder ab November 1993 verbindlich angeordnet. Diese Regelung wurde jedoch – trotz eines ersten positiven Zwischenberichts (vgl. DER SPIEGEL Nr. 5/1994, S. 35) – im April wieder zurückgenommen, nachdem im Rahmen einer politischen Kampagne zahlreiche Beschwerden von Polizisten (allein in Frankfurt fast 800) hiergegen initiiert worden waren.

Während das noch von der Volkskammer der DDR beschlossene und am 1. Oktober 1990 in Kraft getretene „Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei“ (GBl. DDR I S. 1489) in § 11 Abs. 2 vorsah, daß „beim Einsatz von Polizei als geschlossene Einheiten . . . jeder Angehörige der Polizei zur Gewährleistung der Identifizierbarkeit deutlich sichtbar eine Dienstnummer zu tragen hat“, ist dieser vorbildliche Schritt zur bürgerfreundlichen und rechtsstaatlichen Regelung des Identifizierungsproblems in Gesamtdeutschland nicht aufgegriffen und umgesetzt worden. Selbst die neuen Bundesländer haben nach der Vereinigung diesen im Sinne der Bürgerrechte wichtigen Schritt wieder rückgängig gemacht. In den seit der Vereinigung beschlossenen Landespolizeigesetzen der neuen Länder ist die Kennzeichnungspflicht wieder entfallen. Auch der Entwurf eines Polizeiaufgabengesetzes in Brandenburg, der derzeit nur als Referentenentwurf vorliegt, sieht Namens- oder Nummernschilder nicht mehr vor. Damit ist ein wichtiger Ansatz, der aus den Erfahrungen der Bürger und Bürgerinnen der ehemaligen DDR insbesondere mit den Übergriffen der Volkspolizei in der Phase der Wende resultierte, endgültig verlorengegangen.

6. Ein entsprechender Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag vom 11. März 1988 (Drucksache 11/2001) auf Einführung von Namensschildern wurde bei Enthaltung der Fraktion der SPD mehrheitlich abgelehnt (Drucksache 11/7340). Ein nach der Öffnung der innerdeutschen Grenzen eingebrachter weiterer Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 30. Oktober 1990 (Drucksache 11/8382), die in Ostdeutschland geltende Regelung auch im Hinblick auf gemeinsame Polizei-Einsätze für das ganze Bundesgebiet zu übernehmen, wurde wegen des Endes der Legislaturperiode nicht mehr beraten.
7. Bis heute können somit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte gerade in besonderen kritischen Einsatzsituationen – wie z. B. auf Demonstrationen, aber auch gegenüber Ausländern und anderen Menschen mit geringer Beschwerdemacht – faktisch anonym agieren, bisweilen zusätzlich gar vermummt (vgl. etwa für den BGS: DER SPIEGEL 25/1995 S. 18). Dies stellt eine Ausnahme von dem in allen anderen Verwaltungsbereichen herrschenden Prinzip dar, den Bürgerinnen und Bürgern die Verantwortlichkeiten für hoheitliche Maßnahmen transparent zu machen. Dieser Grundsatz verdient in Zeiten, in denen verstärkt über eine bürgerfreundliche, „Kunden-orientierte“ moderne Verwaltung nachgedacht wird, eher eine Ausweitung denn eine Aufrechterhaltung der fraglichen Ausnahme, daß Polizisten den Bürgerinnen und Bürgern als unidentifizierbare hoheitliche „Vollstrecker“ gegenübertreten können.

So hat das OVG Koblenz sogar hinsichtlich eines Bezirks-schornsteinfegers klargestellt: „In der Art und Weise, wie Träger öffentlicher Befugnisse ihre Aufgaben erfüllen, muß für den davon berührten Bürger erfahrbar sein, daß er nicht zu deren bloßem Objekt herabgewürdigt wird. Der Bürger muß die Bereitschaft erkennen können, ihn mit seinen Anliegen ernst zu nehmen und seine Rechte und Pflichten, soweit als möglich, im Konsens zu verwirklichen. Dem widerspricht eine Aufgabenerledigung, die . . . von obrigkeitsstaatlich-technokratischem Verhalten geprägt ist. Die in einem solchen Verhalten liegende Verletzung der allgemeinen Pflicht eines jeden Amtsträgers zu bürgernahem und bürgerfreundlichen Verhalten“ dürfe auch von der vorgesetzten Behörde nicht hingenommen werden. Das OVG Koblenz hat ferner ausgeführt: wenn Träger öffentlicher Befugnisse auf Beanstandungen durch Bürgerinnen und Bürger „mit pauschalem Bestreiten und schwerwiegenden Gegenvorwürfen“ reagierten (wie dies gerade bei Polizisten in Form von Gegen-Strafanzeigen wegen Beleidigungen oder angeblichen Widerstands sehr häufig geschieht), widerspreche dies „deutlich der einem Träger öffentlicher Befugnisse und Aufgaben obliegenden Pflicht zu vertrauensvoller, sachbezogener Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.“ (Beschluß vom 9. August 1989, NJW 1990, S. 465).

8. Die Führer der Hamburger Bereitschaftspolizei haben Ende 1994 in einer gemeinsamen Erklärung bekundet: „Wir waren und sind uns sicher: Jede handlungssichere Polizistin, jeder handlungssichere Polizist ist nach ‚Bewußtmachung‘ der Vorteile und offener Diskussion über die Risiken bereit, . . . ein Namensschild zu tragen. . . . Wir sind uns sicher, daß sich vorhandene Ängste objektivieren und überwinden lassen. Das Tragen von Namensschildern kann zur Selbstverständlichkeit und Normalität werden.“ (Deutsche Polizei 11/1994, Ha 5).

In diesem Sinne ist es Zeit, mit dem vorstehenden Antrag eine Veränderung auch im Bereich der Bundespolizei herbeizuführen.